

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.116 vom 19. Juni 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2013.116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.116)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.116 du 19 juin 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.116 del 19 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Urteile des Strafgerichts kann gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Berufung erhoben werden. Zur Beurteilung der Berufung ist gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.11) in Verbindung mit § 73 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Ausschuss zuständig.

1.2 Der Berufungskläger ist durch das angefochtene Urteil beschwert und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Er ist damit zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert. Die Berufung ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 399 Abs. 1 und

### **E. 3**

3.1 Der Berufungskläger moniert, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit den Schuldsprüchen wegen gewerbmässigen Betrugs insbesondere im Zusammenhang mit der fingierten Annullierung bezahlter Kurse (AS lit. D), den überhöhten Rückforderungen für angebliche Google AdWords-Werbekosten (AS lit. E) sowie der Finanzierung privater Reisen mittels Reise Gutscheinen (AS lit. F) den Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu Unrecht ausser Acht gelassen. Die Täuschungen des Berufungsklägers seien nicht arglistig erfolgt, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss falsche Angaben, die der Getäuschte ohne besondere Mühe überprüfen kann, nicht genügen (Berufungsbegründung C. p. 17-21). Unter diesem Titel wiederholt der Berufungskläger seine bereits vorgebrachten Rügen an der Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz. Dazu kann grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. E. 2) sowie auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Urteil E. II. p. 24-36) verwiesen werden.

3.2 Der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB verlangt Arglist bei der Täuschung, weil strafrechtlich nur geschützt werden soll, wer im Geschäftsverkehr eine gewisse Vorsicht walten lässt (Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 146 N 7 ff. m. H.). Arglist ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind, dass sich selbst eine kritische Person täuschen lässt. Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen oder Vorkehren sowie das Ausnutzen von Begebenheiten, die allein oder gestützt auf Lügen oder Kniffe geeignet sind, die betroffene Person irrezuführen. Darüber hinaus wird Arglist auch bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung

nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (vgl. BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 81 f. m.H.). Arglist scheidet aus, wenn die getäuschte Person den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei ist die Lage und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person im Einzelfall entscheidend. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert der Tatbestand indes nicht, dass das Täuschungsopfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet werden. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit der getäuschten Person, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten in den Hintergrund treten lässt (BGE 135 IV 76 E. 5.2. S. 80 f. m.H.).

3.3 Die Verteidigung macht geltend, C\_\_\_\_ und F\_\_\_\_ hätten erkennen können, dass der Berufungskläger die angeblichen Kursrückerstattungen immer wieder auf die gleichen Konti überweisen lassen habe. Zudem hätte C\_\_\_\_ zur Kontrolle seiner GoogleAd Words-Werbekosten die private Kreditkartenabrechnung des Berufungsklägers verlangen können; F\_\_\_\_ habe gar über die Zugangsdaten zum betreffenden GoogleAd-Words-Konto verfügt und hätte die Angaben des Berufungsklägers ohne weiteres nachprüfen können. Schliesslich hätte auch eine einfache Nachfrage bei der I\_\_\_\_ AG ausgereicht, um zu erfahren, wie die Reisegutscheine verwendet wurden. Indem dies unterlassen worden sei, habe die Privatklägerin ihre Opfermitverantwortung nicht wahrgenommen (Berufungsbegründung C. I.-III. p. 17-21).

Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Es gab für F\_\_\_\_ als Untergebene des Berufungsklägers keinen Anlass, seine Weisungen nicht zu befolgen. C\_\_\_\_ hatte weder Kundenkontakte noch direkten Einblick in das operative Geschäft der Privatklägerin. Er musste und durfte sich auf die diesbezüglichen Angaben des Berufungsklägers, dem als langjährigem Geschäftsführer die oberste Verantwortung für die Akquisition und Betreuung der Kunden zukam, verlassen. Der Berufungskläger verfügte insbesondere in Bezug auf die Rückerstattung von Kurskosten, die Werbung bei Google AdWords sowie die Verwendung der Reisegutscheine über einen gewissen Ermessensspielraum. Sein Einwand, wonach C\_\_\_\_ ihn nicht für fähig gehalten habe, die Firma zu leiten (Akten S. 862), vermag nichts daran zu ändern, dass dieser dem Berufungskläger als seinem Geschäftsführer vertraute (Auss. C\_\_\_\_ Prot. erstinstanzliche HV Akten S. 1201; vgl. dazu auch Auss. C\_\_\_\_ und F\_\_\_\_ Akten S. 675 f., 902 und 1199). Damit bestand durchaus ein Vertrauensverhältnis, welches dazu führte, dass die Angaben des Berufungsklägers nicht näher überprüft oder hinterfragt wurden. Der Berufungskläger hat das in ihn gesetzte Vertrauen seiner Arbeitgeberin in strafbarer Weise ausgenutzt. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Zusammenhang trefflich darauf hingewiesen, dass für die strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts nicht das Vertrauen in die Fähigkeiten des Berufungsklägers als Geschäftsführer oder gar seine Eignung zur Übernahme der Firma entscheidend seien, sondern das Vertrauen in seine Angaben (Berufungsantwort StA III. 8 p. 6. f). Damit erfüllen die Täuschungshandlungen des Berufungsklägers sowohl objektiv als auch subjektiv eindeutig das Merkmal der Arglist. Das Strafgericht hat den Berufungskläger damit zu Recht des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen.

3.4 Zusammenfassend werden die vorinstanzlichen Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Betrugs, mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht sowie versuchter ungetreuer Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht grundsätzlich bestätigt. Präzisierend ist festzuhalten, dass die Auszahlung der 10%igen Provision an E\_\_\_\_\_ von der Deliktssumme abzuziehen ist (vgl. oben E. 2.21 p. 6). Weiter ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger den Reisegutschein für J\_\_\_\_\_ nicht durch eine arglistige Täuschung erlangt hat, der entsprechende Betrag in Höhe von CHF 700.■ wird ebenfalls von der Deliktssumme in Abzug gebracht (vgl. oben E. 2.2.4 p. 11). Schliesslich ergeht betreffend die Finanzierung privater Reisen mittels Reisegutscheinen für das Jahr 2006 mangels Nachweises der arglistigen Täuschung lediglich Schuldspruch wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (vgl. oben E. 2.2.4 p. 11 f.).

#### E. 4

4.1 Der Berufungskläger beantragt, die von der Vorinstanz ausgesprochene teilbedingte dreijährige Freiheitsstrafe sei auf eine vollständig bedingte Strafe von höchstens 18 Monate zu reduzieren. Er begründet seinen Antrag auf Reduktion des vorinstanzlichen Strafmasses im Wesentlichen damit, dass vom Strafraumen für ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB auszugehen sei, welcher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Abs. 1), bei Bereicherungsabsicht bis zu fünf Jahren (Abs. 3) vorsehe. Das Strafgericht sei ausserdem zu Unrecht von einem schweren Verschulden ausgegangen und habe ein verzerrtes Bild des Berufungsklägers wiedergegeben. So habe er sein Eigenheim samt Pool und zwei Autos nachweislich nicht mit der Deliktssumme finanziert. Schliesslich sei auch die problematische Vorgeschichte zwischen dem Berufungskläger und C\_\_\_\_\_ nur unzureichend berücksichtigt worden. Die gesamten Umstände, welche den Berufungskläger zu den verschiedenen Straftaten veranlasst hätten sowie die fehlende Bereicherungsabsicht seien strafmildernd zu werten. Schliesslich liege aufgrund der familiären Situation eine erhöhte Strafempfindlichkeit vor, welche es ebenfalls zu berücksichtigen gelte. So lebe eines der Kinder des Berufungsklägers bei ihm, während sich das andere mit der Mutter in Israel aufhalte. Ausserdem habe der Berufungskläger Mitte 2011 eine neue Arbeitsstelle angetreten, welche nicht gefährdet werden sollte. Seit dem Verlust seiner Arbeitsstelle bei der Privatklägerin Ende 2010 habe er sich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Die von der Vorinstanz gestellte ungünstige Legalprognose sei daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr sei die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren angemessen (Berufungserklärung D. p. 21-23).

4.2 Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). An eine ■richtige■ Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führe (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren) (Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 47 N 10). Bei der Strafzumessung kommt dem (subjektiven) Tatverschulden eine entscheidende Rolle zu. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht dieses Verschulden zu

bewerten. Das Gericht hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt werden (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 134 IV 17 E. 2.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen). Nach Art. 50 StGB hat das Gericht in seiner Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Demnach muss Gericht die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 127 IV 101 E. 2c; 121 IV 49 E. 2a/aa; 120 IV 136 E. 3a; 118 IV 337 E. 2a).

4.3 Die Vorinstanz hat sich ausführlich und differenziert mit dem Verschulden des Berufungsklägers auseinandergesetzt. Sie ist zutreffend vom Strafraum für das schwerste Delikt, vorliegend für gewerbsmässigen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB ausgegangen und hat die Delikts- und teilweise Tatmehrheit in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB strafschärfend berücksichtigt. Dass der Taterfolg bei einem der Delikte ausgeblieben ist, ist nicht das Verdienst des Berufungsklägers, sondern einzig der Achtsamkeit eines Kunden zuzuschreiben. Dieser machte C\_\_\_\_\_ darauf aufmerksam, dass einer Rechnung nicht ■ wie das korrekt zu erwarten gewesen wäre ■ ein Einzahlungsschein der Privatklägerin beilag, sondern ein solcher des Berufungsklägers. Auf Nachfrage des Kunden hatte der Berufungskläger diesem erklärt, die Sprachschule gehöre ihm, weshalb es keinen Unterschied mache, ob die Zahlung auf sein eigenes Konto oder das Konto der Privatklägerin getätigt würde (Akten S. 432). Vor diesem Hintergrund kann die Strafmilderung wegen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB nur marginal ins Gewicht fallen.

Nach Ansicht der Vorinstanz trifft den Berufungskläger ein schwerwiegendes Verschulden. Sie hat sie erwogen, der Berufungskläger habe sich in seiner Stellung als Geschäftsführer der Privatklägerin während fast neun Jahren mit rund CHF 600'000.■ an den Vermögenswerten seiner Arbeitgeberin bedient. Er habe auf jede nur erdenkliche Weise Geldbeträge für seine privaten Interessen abgezweigt und einen grosszügigen Lebensstandard mit Eigenheim mit Pool, zwei Autos und Privatschulen für seine Kinder gepflegt. Die Mannigfaltigkeit seines deliktischen Vorgehens offenbare eine beachtliche kriminelle Energie. Zu seinen Ungunsten sei weiter zu berücksichtigen, dass er seine Untergebenen zunehmend unter Druck gesetzt habe. Schliesslich habe er jede Einsicht oder Reue vermissen lassen und sich während des ganzen Verfahrens als Opfer präsentiert. Zu Gunsten des Berufungsklägers hat die Vorinstanz den Umstand gewertet, dass auch das Geschäftsgebaren der Privatklägerin nicht zu allen Zeiten als einwandfrei bezeichnet werden könne. So seien die Hoffnungen des Berufungsklägers auf den Erwerb der Sprachschule zerschlagen worden. Schliesslich hat die Vorinstanz auch den weitgehend unauffälligen Leumund sowie die familiären Verhältnisse des Berufungsklägers in ihre Beurteilung miteinbezogen (Urteil E. III. p. 38 f.).

4.4 Was der Berufungskläger dem entgegen hält, vermag nicht zu überzeugen. Sein Verschulden hat die Vorinstanz angesichts des hohen Deliktsbetrags, der langen Deliktsdauer, des seinem Arbeitgeber gegenüber massiven Vertrauensbruchs sowie des dreisten, raffinierten und planmässigen Vorgehens zu Recht als objektiv gravierend

eingestuft. Daran ändern die leichten Modifikationen im vorliegenden Urteil betreffend die Reisegutscheine im Jahr 2006, den Reisegutschein für J\_\_\_\_\_ und die Provision an E\_\_\_\_\_ nichts Wesentliches. In subjektiver Hinsicht ist die problematische Vorgeschichte zwischen dem Berufungskläger und C\_\_\_\_\_ und das daraus resultierende Motiv von der Vorinstanz bereits ausreichend berücksichtigt worden. Die enttäuschten Hoffnungen des Berufungsklägers, allenfalls irgendwann die Aktien der Privatklägerin übernehmen zu können, haben ihn zweifellos nicht dazu berechtigt, sich über einen Zeitraum von neun Jahren gleichsam selber zu bedienen. Der Einwand, er habe weder sein Eigenheim noch die beiden Fahrzeuge direkt mit den deliktisch erlangten Mitteln finanziert, kann ebenfalls nicht gehört werden. Tatsache ist, dass der Berufungskläger durch seine deliktischen Handlungen Mehreinnahmen von knapp CHF 600'000. zur Verfügung hatte; dieses Geld diente ihm zweifellos zur Aufrechterhaltung seines Lebensstils.

Geständnisse können strafmindernd berücksichtigt werden, wenn sie Ausdruck von Reue und Einsicht sind (Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Praxiskommentar StGB, Trechsel/Pieth [Hrsg.], 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 47 N 24; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar StGB, Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], 3. Auflage, Basel 2013, Art. 47 N 175 m.H.). Der Berufungskläger hat zwar einen Grossteil seiner Taten nicht zuletzt aufgrund der erdrückenden Beweislage grundsätzlich zugestanden. Er hat sich aber bis zuletzt auf den Standpunkt gestellt, er sei zwar nicht rechtlich, aber sehr wohl moralisch berechtigt gewesen, sich einen Teil des Geldes wieder zurückzuholen, nachdem er so viele eigene Mittel in den Aufbau der [ ] investiert habe. Von dieser Haltung ist er auch in der Berufungsverhandlung nicht abgewichen (Auss. Berufungskläger Prot.

Berufungsverhandlung S. 2: ■Also, der Weg war der falsche, aber in dem Moment, wo die Rechnungen bezahlt werden mussten, war es für mich der einzige Weg, (...). Es entschuldigt nicht wie, aber es entschuldigt, dass.■, S. 4: ■Ja, deshalb habe ich mir das zurückgeholt durch die Bezüge.■). Die Vorinstanz hat dieses Verhalten zutreffend als fehlende Reue gewürdigt (Urteil E. III. p. 39).

4.5 Bei der Gesamtwürdigung sämtlicher belastender und entlastender Umstände erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von drei Jahren als angemessen. Die Strafe hält auch dem Vergleich mit Urteilen in ähnlichen Fällen stand. So hat das Appellationsgericht mit seinem Urteil AS.2010.31 vom 2. September 2011 einen Täter, der innert vier Jahren durch gewerbsmässigen Betrug und qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung einen Deliktsbetrag von über CHF 1,4 Mio. erlangt hatte, zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt. In einem weiteren Fall vom 4. April 2014 (SB.2011.19) wurde ein einschlägig vorbestrafter Täter, der neben weiteren Delikten durch gewerbsmässigen Betrug in knapp zehn Jahren einen Deliktsbetrag von CHF 140'000. erzielt hatte, zu einer Strafe von 4 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Bei diesem Strafmass war berücksichtigt worden, dass der Täter in Mittäterschaft gehandelt hatte. Aus diesen Vergleichsfällen erhellt, dass das vom Strafgericht ausgefallte Strafmass keineswegs zu streng ausgefallen und daher zu bestätigen ist.

## **E. 5**

5.1 Die Vorinstanz hat dem Berufungskläger zu Recht den teilbedingten Strafvollzug gewährt. Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht (BGE 134 IV 1 E. 5.3 S. 10 m.H.; Trechsel/Pieth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, Art. 43 N 2). Bei der Prognosestellung sind die

Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen und zwar bis zum Zeitpunkt des Entscheides (BGer 6B\_1036/2009 vom 23. April 2010 E. 1.4 mit Verweis auf BGE 134 IV 140 E. 4.4 S. 143 m.H.). Eine teilbedingte Strafe gilt insbesondere dann als angezeigt, wenn eine günstige Prognose nur unter Berücksichtigung der Warnwirkung des unbedingt zu vollziehenden Teils gestellt werden kann. Der teilbedingte Vollzug orientiert sich an spezialpräventiven Gesichtspunkten und damit an der Einzelfallbeurteilung (BGE 134 IV 1 E. 5.5.2 S. 12; vgl. auch Schneider/Garré, in: Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 43 N 14 m.w.H.).

5.2 Die Vorinstanz hat dem Berufungskläger nicht ohne weiteres eine günstige Legalprognose gestellt. Sie hat erwogen, zwar werde bei Ersttätern grundsätzlich eine günstige Prognose vermutet. Mit Blick auf die Fallkonstellation, die hohe Deliktssumme, den langen Deliktszeitraum, die Vielzahl der Einzeltaten sowie die Hartnäckigkeit und das systematische Vorgehen des Berufungsklägers schein indessen fraglich, ob er sich bewähren werde. Dies umso mehr, als er den hohen Lebensstandard beibehalten habe und jegliche Reue oder Einsicht in sein Fehlverhalten fehlten. Auf der anderen Seite berücksichtigte die Vorinstanz die besondere Strafempfindlichkeit des Berufungsklägers, namentlich die finanziellen und sozialen Konsequenzen eines unbedingten Strafvollzugs und gewährte ihm gestützt auf diese Überlegungen den teilbedingten Strafvollzug (Urteil E. III. p. 40). Diese Einschätzung der Vorinstanz ist vollumfänglich zu bestätigen (vgl. dazu auch BGer 6B\_109/2007 vom 17. März 2008 mit Verweis auf BGE 134 IV 1 E. 4.5 und 5.5.2). Die Tatsache, dass ein Teil der Strafe unbedingt zu vollziehen ist, dürfte dem Berufungskläger zusätzlich den Ernst der Situation vor Augen führen. Verbessert wird die Legalprognose auch durch den Umstand, dass der Berufungskläger seit Mitte 2011 eine Festanstellung an einer anderen Sprachschule innehat. Es bleibt somit bei der Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs.

5.3 Der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe darf maximal die Hälfte der verhängten Strafe betragen und bei Freiheitsstrafen überdies nicht unter sechs Monaten liegen (Art. 43 StGB). Die Vorinstanz hat den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe auf ein Jahr festgesetzt. Dem ist zu folgen. Dem Anliegen des Berufungsklägers, die Strafe nicht in einer geschlossenen Anstalt verbüssen zu müssen, um seine Arbeitsstelle behalten und seiner Verantwortung als Familienvater nachkommen zu können, kann allenfalls die Vollzugsbehörde Rechnung tragen, indem ihm beispielsweise der Strafvollzug mittels electronic monitoring (Art. 387 Abs. 4 lit. a StGB; BGE 136 IV 20 E. 3.4 S. 26) gewährt wird (vgl. AGE AS.2009.368 vom 7. Mai 2010 E. 2.5). Die von der Vorinstanz auf die Maximaldauer von fünf Jahren angesetzte Probezeit kann hingegen auf die für Ersttäter üblichen zwei Jahre reduziert werden (Art. 44 Abs. 1 StGB). Der Berufungskläger ist nicht vorbestraft. Es ist davon auszugehen, dass der unbedingt auszusprechende Teil der Strafe ihm eine ausreichende Warnung sein dürfte. Schliesslich sind seit der letzten Tat nahezu fünf Jahre vergangen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.